

1. Der 17-jährige J hat trotz seiner Jugend bereits zwei Freiheitsstrafen infolge von Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung verbüßt. Nunmehr wird gegen J erneut ein Ermittlungsverfahren wegen § 84 Abs 4 StGB geführt, weil er im Verdacht steht, im Zuge einer Rauferei nach einem nächtlichen Besuch der „Half Moon“-Bar eine andere Person (O) schwer am Körper verletzt zu haben. J bestreitet die Tat vehement und behauptet, eine andere Person habe den zur schweren Körperverletzung führenden Schlag ausgeführt. Daher lädt der zuständige Staatsanwalt (StA) den O zu einer Gegenüberstellung mit J und anderen Personen. Der Verteidiger (V) des J wird zum Termin der Gegenüberstellung geladen, erscheint aber dann zu dieser zur Überraschung aller nicht. Der StA will keine Zeit verlieren und führt die Gegenüberstellung wie geplant durch. Nach entsprechender Aufforderung durch den StA identifiziert O den J eindeutig als den Täter, weil er J an seiner markanten Nase wiedererkenne.

a) War die Gegenüberstellung zulässig?

Aufgrund des Ergebnisses der Gegenüberstellung und der Vorstrafen befürchtet der StA, dass J bei nächster Gelegenheit im Zuge solcher Raufereien erneut andere Personen schwer am Körper verletzen wird. Er ordnet daher die Festnahme des J durch die Kripo an.

b) Ist die Festnahme des J rechtmäßig erfolgt?

Nach vollzogener Festnahme beantragt der StA die Verhängung der Untersuchungshaft über J. Das zuständige Gericht holt vor seiner Entscheidung über die Untersuchungshaft Informationen über das Ausmaß der Verletzung des O ein. Entgegen der ursprünglichen Erwartung wurde O durch den Schlag nicht schwer, sondern nur leicht am Körper verletzt. Das Gericht verhängt über J dennoch die Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr.

c) War die Verhängung der Untersuchungshaft zulässig?

J wird wegen § 83 Abs 1 StGB angeklagt. Aufgrund des Rückfalls und unter erneuter Abwesenheit des V wird J wegen § 83 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

d) Ist das Urteil anfechtbar?

2. In einer Hauptverhandlung wegen § 129 Abs 2 Z 1 StGB soll der Zeuge Z vernommen werden. Da das Gericht darüber informiert wurde, dass durch den Beschuldigten B im Vorfeld Beeinflussungsversuche gegen Z erfolgt sind, wird der nicht durch einen Verteidiger vertretene B während der Vernehmung des Z aus dem Verhandlungssaal verwiesen.

a) Ist dies zulässig?

Z belastet B in seiner Aussage schwer. Nach seiner Rückkehr in den Verhandlungssaal möchte B wissen, was Z ausgesagt hat. Das Gericht will zuerst noch weitere Zeugen vernehmen und B erst danach über den Inhalt der Aussage des Z in Kenntnis setzen. Nachdem sich die Aussagen der Zeugen aber in die Länge gezogen haben, vertagt das Gericht die Hauptverhandlung auf die nächste Woche. In der nach einer Woche fortgeföhrten Hauptverhandlung „vergisst“ das Gericht nach der Vernehmung weiterer Zeugen darauf, den B über den Inhalt der Aussage des Z zu informieren und schließt das Beweisverfahren. B wird verurteilt, wobei das Gericht den Schulterspruch maßgebend auf die belastende Aussage des Z stützt.

b) Kann B das Urteil mit Aussicht auf Erfolg anfechten?**c) Ändert sich an der Beantwortung der Frage b) etwas, wenn**

aa) Das Gericht zu Beginn der fortgesetzten Hauptverhandlung vor Schluss des Beweisverfahrens den gesamten Akteninhalt (inklusive des bisherigen Hauptverhandlungsprotokolls) verliest?

bb) Z in seiner Vernehmung den B wider Erwarten entlastet hat und sich das Urteil allein auf die belastenden Aussagen der anderen Zeugen stützt?